

VERWALTUNGSORDNUNG DER HAUSKOMMISSION EXAKTE WISSENSCHAFTEN

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Hauskommission ist zuständig für die Verwaltung des Gebäudes der Exakten Wissenschaften. Sie behandelt Angelegenheiten im Zusammenhang mit gemeinsam benutzten Räumlichkeiten und befasst sich, wo nötig, mit gebäudebezogenen Berührungspunkten zwischen einzelnen ansässigen Einheiten. Die Hauskommission überschaut die Zuteilung der Hörsäle und Seminarräume; sie sorgt dafür, dass die in der Hauskommission vertretenen Einheiten (siehe §2) bei der Raumzuteilung Priorität haben. Ausserdem vertritt sie die gemeinsamen Interessen dieser Einheiten nach aussen.

Die Hauskommission bewahrt die Selbstständigkeit der in ihr vertretenen Einheiten und erlässt nur solche Bestimmungen, welche sich aus der Nutzung des gemeinsamen Gebäudes ergeben. Permanente Veränderungen bei den Raumzuteilungen kann sie nur unter Einverständnis der betroffenen Einheiten beschliessen. Die Hauskommission verfügt nicht über Belange, welche bereits durch staatliche Direktionen oder die Verwaltungsdirektion der Universität Bern geregelt sind.

Die Hauskommission erstellt die Verwaltungsordnung und die Hausordnung. Beide Dokumente lässt sie durch die Verwaltungsdirektion der Universität Bern genehmigen.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Die Hauskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Dekan/in der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.
- b. Je eine Vertretung der Bibliothek Exakte Wissenschaften, des Astronomischen Instituts, des Instituts für Angewandte Physik, des Instituts für Theoretische Physik, des Mathematischen Instituts sowie des Physikalischen Instituts.
- c. Eine Vertretung des Mittelbaus.
- d. Je eine Vertretung der beiden studentischen Fachschaften Mathematik/Statistik/Informatik und Physik/Astronomie.
- e. Leiter/in Hausdienst.
- f. Je eine Vertretung der Informatikdienste, des Instituts für Mathematische Statistik und Versicherungslehre sowie des Instituts für Informatik.

Die unter a. bis d. genannten Vertretungen sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Aus ihrem Kreis wählen sie einen Präsidenten / eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, beide auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Präsident / die Präsidentin ist nicht sofort wieder wählbar.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Befugnis zum Stichentscheid.

Die unter e. und f. genannten Vertretungen nehmen eine beratende Funktion in der Hauskommission wahr (ohne Stimme). Weitere Personen können im Bedarfsfall temporär als Berater zugezogen werden.

3. OBLIEGENHEITEN DES PRÄSIDENTEN

- Der Präsident / die Präsidentin beruft sooft erforderlich (in der Regel mindestens einmal pro Jahr) eine Sitzung der Hauskommission ein. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine Sitzung zu verlangen.
- Die Hauskommission delegiert dem Präsidenten / der Präsidentin die Erledigung routinemässiger Geschäfte. Er / sie kann zur Bewältigung seiner / ihrer Aufgaben oder zu Beratungszwecken weitere Kommissionsmitglieder oder Mitarbeitende aus den einzelnen vertretenen Einheiten heranziehen.
- Der Leiter / die Leiterin Hausdienst ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt. Das Hausdienstpersonal untersteht dem Leiter / der Leiterin Hausdienst, der / die die nötigen Arbeitsbeschriebe in Rücksprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin erarbeitet und implementiert. Für Angelegenheiten, welche die Anstellung des Hausdienstpersonals betreffen, sind der Präsident / die Präsidentin und der Leiter / die Leiterin Hausdienst zuständig.

4. REKURSE

Rekursinstanz gegen die Beschlüsse der Hauskommission ist die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

5. INKRAFTTRETEN

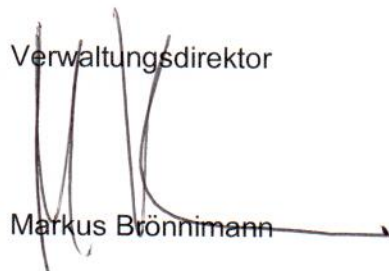
Die vorliegende Verwaltungsordnung wurde am 1. Mai 2019 durch die Hauskommission beschlossen. Sie ersetzt die aktuelle Verwaltungsordnung und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Präsident der Hauskommission



Prof. Dr. Thomas Wihler

Verwaltungsdirektor



Markus Brönnimann